



Stellungnahme

Rechtsanwalt Dr. Michael Rolshoven

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung
für die Bundeswehr**
BT-Drucksache 21/1931

Siehe Anlage

tettau Partnerschaft | Lietzenburger Str. 51 | 10789 Berlin

Dr. Michael Rolshoven
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Öffentlichen Anhörung
Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und
Beschaffung für die Bundeswehr
am Montag, 10.11.2025**

Stellungnahme

Der Gesetzentwurf zur Beschleunigung von Planung und Beschaffung bei der Bundeswehr (BwBBG) sieht zugleich Änderungen im Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vor. Insbesondere die Erweiterung des § 18a LuftVG birgt potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf den Ausbau der Windenergie.

Der Gesetzentwurf steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Zielen des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien, beispielsweise zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie III (RED III). Vornehmlich diejenigen Teile des Entwurfs, die den Anwendungsbereich von § 18a Abs. 1 LuftVG auf „stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung“ erweitern, sollten entfallen, da eine massive Einschränkung für Windenergieprojekte und Planungsunsicherheiten drohen.

Es besteht insbesondere kein Regelungsbedarf. Luftverteidigungsradare sind aktuell bereits einschließlich eines verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums durch § 35 Abs. 8 BauGB ausreichend vor störender Bebauung geschützt. Die Bundeswehrbehörden werden schon heute als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren zwingend einbezogen und haben die Möglichkeit, Windenergieanlagen im Konfliktfall abzulehnen. Nach § 2 EEG steht der Ausbau der erneuerbaren Energien zudem hinter den Belangen des Landes- und Bündnisverteidigung zurück. In der Konsequenz setzt sich die Bundeswehr schon heute im Windkraftanlagen-Genehmigungsverfahren stets durch. Eine Regelungslücke ist nicht erkennbar.

Ein „pauschales Veto-Recht“ ohne wissenschaftliche Basis, transparente Verfahren und ohne die Möglichkeit der vollständigen gerichtlichen Überprüfung ist rechtsstaatlich zumindest



zweifelhaft und schafft gegebenenfalls Raum für Willkür. Der Gesetzentwurf entbehrt einer zureichenden wissenschaftlichen Grundlage. Eine Studie der Bundeswehr zur Auswirkung von Windenergieanlagen und Radarbeeinträchtigungen ist zwar angekündigt, sie liegt aber trotz Ankündigungen seit Jahren nicht vor. Es stellt sich die Frage, warum eine gesetzliche Regelung erforderlich sein soll, solange die Notwendigkeit durch wissenschaftliche Studien nicht dargelegt ist.

Es drohen im Falle der Umsetzung des Kabinettsentwurfs erhebliche Flächenverluste für den Windenergieausbau. Die Fachagentur Wind und Solar, ein vom Bund mitfinanzierter gemeinnütziger Verein, sieht bis zu 33 Prozent der Landesfläche als betroffen an. Und bei dieser Prozentzahl sind neu zu beschaffende stationäre Radaranlagen noch nicht miterfasst. Dabei ist der im Entwurf verwendete Begriff „stationäre militärische Einrichtungen zur Luftverteidigung“ rechtlich unbestimmt und potentiell beliebig erweiterbar. Im Lichte der Anschaffung weiterer Verteidigungssysteme, wie z. B. Patriot-Systeme, kann sich damit absehbar die betroffene Fläche nochmals vergrößern.

Die durch die Länder, zumeist die Regionalen Planungsgemeinschaften derzeit mit erheblichem Aufwand ausgewiesenen bzw. in Aufstellung befindlichen Windenergie- und Beschleunigungsgebiete drohen in erheblichen Teilen nicht nutzbar zu werden. Dies stellt nicht zuletzt die Rechtswirksamkeit von entsprechend Regionalplänen insgesamt infrage. Der Bund greift durch die Regelung in die Planungshoheit der Regionalen Planungsgemeinschaften ein. Das Repowering von Windenergieanlagen, typischerweise an etablierter Stelle, droht ebenfalls erschwert und verunmöglicht zu werden.

Darüber hinaus stellt auch die im Kabinettsbeschluss vorgesehene „aufschiebende Anwendbarkeit“ des § 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LuftVG-E nicht hinreichend sicher, dass der Ausbau der Windenergie entsprechend dem Ausbaupfad nach §§ 4, 4a EEG fortgesetzt werden kann. So bleibt fraglich, in welchem Rahmen und unter welchen Bedingungen eine „Beteiligung“ der Länder, kommunaler Spitzenverbände, Fachkreise und betroffener Verbände erfolgt. Weitere Fragen sind, in welchem Umfang deren Stimme Gehör findet, wer die „Folgenabschätzung“ der Auswirkungen des Gesetzes durchführt, welches die Rahmenbedingungen hierfür sind und – ganz allgemein – was als „vertretbare Auswirkungen“ auf den notwendigen Ausbau der Windenergie hinzunehmen ist.

Auch diejenigen Teile des Entwurfs, die den § 30 um die Absätze 1b und 1c LuftVG-E erweitern, sind abzulehnen. Danach sollen die Bundeswehr beziehungsweise das Verteidigungsministerium den Alleinentscheidungsspielraum erhalten, Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG durchzuführen oder entfallen zu lassen. Auch dies stellt einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Bundesländer dar. Es ist insofern ein weiterer Verlust an Flächen für die Windkraftnutzung zu befürchten, da sogenannte Radarführungsmindesthöhen und Bauschutzbereiche



im Umkreis von Flugplätzen, die angelegt und verändert werden, entstehen. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Stopps der Umwidmung von Bundeswehrliegenschaften zu betrachten. Schon heute kommt es deshalb zu Ablehnungen von Windenergieprojekten im Hinblick auf bereits stillgelegte Flugplätze. Die betroffenen Genehmigungserfordernisse, Zuständigkeits- und Beteiligungsverfahren im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen werden durch diese Änderungen unsicherer und unvorhersehbar. Kontrollmechanismen und Beteiligungsrechte der zivilen Behörden dürfen nicht durch Sonderrechte für die Bundeswehr unterlaufen werden. Artenschutzrechtliche Belange oder auch die Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen dem ebenfalls nicht zum Opfer fallen.

Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft erhebliche Rechtsunsicherheit und gefährdet die gesetzlich festgelegten Ausbauziele für Windenergie. Besonders problematisch ist, dass die Änderungen vorgenommen werden sollen, ohne die Ergebnisse der seit 2023 angekündigten Studie zu Bewertungs- und Nachweisverfahren bei Luftverteidigungsradaren abzuwarten. Die geplante Erweiterung des § 18a LuftVG würde ansonsten ohne wissenschaftliche Grundlage ein pauschales „Veto-Recht“ der Bundeswehr etablieren und könnte ein Drittel oder mehr der Fläche der Bundesrepublik betreffen. Zudem greifen die Regelungen massiv in die Planungshoheit von Ländern, Regionalen Planungsgemeinschaften und Kommunen ein und schaffen durch unklare Zuständigkeiten und fehlende Kontrollmechanismen ein intransparentes Genehmigungssystem. Ein Ausgleich zwischen verteidigungspolitischen Belangen und dem Ausbau erneuerbarer Energien ist notwendig, erfordert jedoch transparente, wissenschaftlich fundierte Verfahren statt vorschneller gesetzlicher Änderungen. Insgesamt ist ein Erfordernis der Neuregelung des § 18a LuftVG sowie auch der weiteren Änderungen des Luftverkehrsgesetzes mangels Regelungslücken nicht erkennbar. Auf diese Regelungen sollte der Gesetzgeber verzichten.